

Mitteilung

öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Bezirksvertretung 3 (Lindenthal)	19.09.2011

**Filteranlage im Lärmschutztunnel der BAB 1
(Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen)
AN/1501/2011**

hier: Stellungnahme des Landesbetriebes Straßenbau NRW

Der Landesbetrieb Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Rhein-Berg, hat folgende Stellungnahme übersandt:

„Im Dachbereich der Lärmschutzeinhausung (LEH) befindet sich jeweils in der einzelnen Tunnelröhre vom Einfahrtportal bis zur Tunnelmitte eine Luftaustauschöffnung, die mit Schalldämpferkulissen verkleidet ist. Durch die so stattfindende natürliche Belüftung sind hier keine weiteren betriebstechnischen Elemente wie Strahlventilatoren notwendig. Von der Mitte bis zum Ausfahrtportal ist die Dachfläche durchgehend geschlossen. Hier kommen jeweils 2 Strahlventilatoren an 3 Querschnitten wie bei konventionellen unterirdischen Straßentunneln zum Einsatz. Für die "geschlossenen Einhausungsabschnitte" können bei stockendem oder stehendem Verkehr Abgaskonzentrationsspitzen entstehen, die nur durch den Einsatz einer künstlichen Belüftung abgebaut werden können. Deshalb sind für die geschlossenen Abschnitte Strahlventilatoren vorgesehen. Die Steuerung dieser Lüftungsanlage erfolgt über Messungen der CO₂-Konzentration und der Sichttrübung. Das Einschalten der Strahlventilatoren unterstützt dabei den "Abtransport" der Schadstoffemissionen zum Tunnelportal in dem jeweiligen Abschnitt. Ca. 25% aller innerhalb der Einhausung anfallenden Abgase entweichen gemäß maßnahmenbezogenen Gutachten durch die Luftaustauschöffnungen nach außen. Der überwiegende Teil der Abgase (75%) pro Richtung treten an den Ausfahrtportalen aus. Dies führt dazu, dass die Schadstoffbelastung der autobahnnahen Wohnbebauung deutlich verringert wird, während im Bereich der Tunnelportale erhöhte Immissionskonzentrationen auftreten. In diesen Bereichen grenzt jedoch keine Wohnbebauung an die Trasse heran. Zudem besitzen die an die Lärmschutzeinhausung angrenzenden Lärmschutzwände und -wälle eine ausgeprägte Schutzwirkung. Sie verhindern die Ausbreitung der Abgase und schaffen ein Verwirbelungspotential, so dass eine Verdünnung der Schadstoffe in kürzester Zeit und auf kürzestem Wege erfolgt. Das Lüftungskonzept wurde im Planfeststellungsbeschluss zum Ausbau der BAB A1 vom 15.09.1999 rechtlich fixiert und wurde auch im Anschluss an das Baurechtsverfahren nicht mehr geändert. Eine über die o.g. Festlegungen aus dem Planfeststellungsverfahren hinausgehende Filtertechnik ist nicht vorgesehen.

Inwiefern die Lärmschutzeinhausung Lövenich bei den Überlegungen zur Umweltzone der Stadt Köln berücksichtigt worden ist, kann von unserer Seite nicht beurteilt werden.“